



Sozialgericht Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer

Aktz: S 7 AS 470/22

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße
67 66871
Theisbergstege
n

Mit Postzustellungsurkunde

Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
S 7 AS 470/22

Telefon
(0 62 32) 6 60 -
1 49

Datum
07.03.2023

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis

Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Gerichtsbescheids vom 07.03.2023
zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Bohlander
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Sprechzeiten/Datenschutz:

Mo.-Do.: 9:00 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr Fr.: 9:00 -
12:30 Uhr

Rechtsantragstelle

Mo.-Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr und
Do.: 13:30 - 15:30 Uhr

Hinweis zum Datenschutz auf
sgsp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 62 32) 660 -0
Telefax: (0 62 32) 66 02 22
Internet:
<http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

ca. 250 m Fußweg ab
Speyer Hauptbahnhof

Parkmöglichkeit:

Behindertenparkplatz vor dem Haus
Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber
Sozialgericht)

Aktenzeichen: S 7 AS

470/22



SOZIALGERICHT SPEYER

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit Arno

Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße 49
B, 66869 Kusel

- Beklagter

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 7. März 2023 durch
den Richter am Sozialgericht Dr. Pauls für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Höhe des Regelsatzes für den Zeitraum 01.03.2022 bis 31.08.2022 und begehrt Leistungen auch für die Zeit vom 01.09.2022 bis 31.12.2022.

Der 1959 geborene Kläger bezieht seit 01.09.2019 Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) von dem Beklagten. Er ist alleinstehend und lebt in Theisbergstegen.

Mit Bescheid vom 02.02.2022 bewilligte der Beklagte dem Kläger vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum 01.03.2022 bis 31.08.2022 in Höhe von 1.194,33 € (März) bzw. 449,00 € monatlich (April bis August). Grund für die vorläufige Bewilligung war, dass das Mietverhältnis des Klägers mündlich bis zum 31.03.2022 verlängert worden sei. Ab dem 01.04.2022 könnten keine Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt werden. Erst nach Vorlage entsprechender Nachweise erfolge erneut eine Prüfung, ob die Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt werden könnten. Als Regelbedarf bewilligte der Beklagte monatlich 449,00 €, für März zudem einen Mehrbedarf für Warmwasser (10,33 €) sowie 735,00 € als Kosten der Unterkunft einschließlich Heizkosten.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 15.02.2022, bei dem Beklagten eingegangen am 16.02.2022, Widerspruch ein. Er erwarte einen vorläufigen bewilligenden Bescheid einschließlich der Kosten der Unterkunft bis 31.08.2022. Primär und ganz prinzipiell gehe es ihm aber um die vollkommen ungerechtfertigte Höhe des Leistungsanspruchs, d.h. des Regelsatzes. Die Erhöhung des Regelsatzes um 3,00 € zu Anfang des Jahres 2022 könne keinesfalls mit der auch durch amtliche Stellen bestätigte Inflationsrate von mehr als 4,5 % ausgeglichen sein. Ferner stünden auch die fehlenden Zahlungen wegen der grassierenden Pandemie in deutlichem Widerspruch zu den Grundsätzen der Leistungsgewährung, um ein ausreichendes materielles und soziokulturelles Existenzminimum zu gewährleisten. Die

Regelleistungen seien um mindestens monatlich 200,00 € anzuheben. Gerade aber gehe es ihm aber auch um die mehrfach beantragten „Wohnraumbeschaffungskosten“. Er gerate bei jeder Wohnungssuche immer mal wieder mehr und mehr in die „Mittellosigkeit“. Er erwarte die vollständige Zahlung der Miete bis einschließlich Dezember 2022.

Mit Änderungsbescheid vom 12.04.2022 half der Beklagte dem Widerspruch für den Monat April 2022 endgültig insoweit ab, als dem Kläger nunmehr auch für diesen Monat die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe bewilligt wurden (insgesamt 1.194,33 €), nachdem der Vermieter des Klägers dem Beklagten mitgeteilt habe, dass der Kläger trotz Kündigung des Mietverhältnisses im April noch in der Wohnung verbleiben dürfe.

Am 11.05.2022 teilte der Vermieter des Klägers dem Beklagten mit, dass der Kläger noch bis Ende des Jahres 2022 wohnen bleiben könne, da er noch keine andere Wohnung gefunden habe.

Mit drei Änderungsbescheiden vom 16.05.2022, 23.05.2022 und 02.06.2022 bewilligte der Beklagte dem Kläger auch für die Monate Mai bis August 2022 endgültig Leistungen nach dem SGB II einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von zuletzt monatlich 1.194,33 €. Die Bescheide wurden nach § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.06.2022 wies der Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Kusel den Widerspruch, soweit ihm nicht bereits abgeholfen wurde, zurück. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Gewährung höherer Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum 01.03.2022 bis 31.08.2022. Den Gesamtbedarf des Klägers im streitgegenständlichen Zeitraum habe der Beklagte zutreffend bestimmt. Als Regelbedarf seien bei Personen, die wie hier der Kläger alleinstehend seien, im Jahr 2022 monatlich 449,00 € anerkannt gemäß § 20 Abs. 2 SGB II. Ein Anspruch auf einen höheren Regelbedarfssatz als im streitgegenständlichen Bescheid

zuerkannt bestehe nicht. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) in der im streitigen Zeitraum geltenden Fassung werde der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 nach Regelsätzen erbracht. Dabei setzten die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 SGB XII fest (§ 28 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Auf der Grundlage des § 40 SGB XII, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze nach § 28 sowie ihre Fortschreibung zu erlassen, seien die Regelsatzverordnung vom 03.06.2004, jeweils geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20.11.2006 sowie Folgeverordnungen, erlassen worden. Zwischen den Beteiligten sei insofern zu Recht unstrittig, dass der Beklagte den zu Grunde gelegten Regelbedarfssatz in dem streitgegenständlichen Zeitraum nach den Vorgaben der jeweils geltenden Regelsatzverordnung zutreffend festgesetzt habe. Auch seien Anhaltspunkte für eine besondere, vom durchschnittlichen Bedarf abweichende und unabweisbare Bedarfslage vorliegend nicht erkennbar. Der Kläger habe nicht substantiiert dargelegt, welche konkreten Bedarfe in dem streitigen Zeitraum angefallen seien, mit den ihm zur Verfügung stehenden Leistungen jedoch nicht hätten gedeckt werden können (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.08.2012 - L 20 SO 44/11). Die Kosten der Unterkunft des Klägers habe der Beklagte durch die Änderungsbescheide im streitgegenständlichen Zeitraum in nachgewiesener tatsächlicher Höhe von monatlich insgesamt 735,00 € bewilligt. Dasselbe gelte hinsichtlich des Mehrbedarfs für dezentrale Warmwassererzeugung. Der Kläger habe im streitgegenständlichen Zeitraum kein Einkommen erzielt, der Beklagte habe auch kein Einkommen angerechnet.

Am 04.07.2022 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Speyer Klage erhoben. Er wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen.

Der Kläger beantragt schriftlich sinngemäß,

den Bescheid vom 02.02.2022 in Form der Änderungsbescheide vom 12.04.2022, 16.05.2022, 23.05.2022 und 02.06.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.06.2022 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger um mindestens 200,00 € monatlich höhere Leistungen im Zeitraum 01.03.2022 bis 31.08.2022 zu bewilligen und dem Kläger auch für die Zeit vom 01.09.2022 bis 31.12.2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf den Inhalt seines Widerspruchsbescheides vom 03.06.2022.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 19.01.2023 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 28.02.2023 eingeräumt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 SGG entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden angehört und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Zustimmung der Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid ist nicht erforderlich.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 02.02.2022 in Form der Änderungsbescheide vom 12.04.2022, 16.05.2022, 23.05.2022 und 02.06.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.06.2022 ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als die bereits bewilligten monatlich 1.194,33 € im Zeitraum 01.03.2022 bis 31.08.2022.

Zur Vermeidung umfangreicher Wiederholungen wird vollumfänglich auf die Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 03.06.2022 Bezug genommen, denen sich das Gericht nach erneuter Überprüfung anschließt, weil es sie für zutreffend erachtet, § 136 Abs. 3 SGG.

Im Klageverfahren haben sich keine Umstände ergeben, die eine davon abweichende Entscheidung begründen könnten. Die im Klageverfahren eingereichten umfangreichen Schriftsätze des Klägers lassen, soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich verständlich sind, keinen nachvollziehbaren Bezug zum verfahrensgegenständlichen Begehren erkennen.

Die im Jahr 2022 geltende monatliche Regelbedarfshöhe (für alleinstehende Erwachsene 449,00 €) ist am Maßstab der Verfassung nicht evident unzureichend. Der Gesetzgeber ist zwar gehalten, bei den periodisch anstehenden Neuermittlungen des Regelbedarfs zwischenzeitlich erkennbare Bedenken aufzugreifen und unzureichende Berechnungsschritte zu korrigieren. Eine solche Reaktion des Gesetzgebers ist jedoch erfolgt, indem nach § 73 SGB II für den Monat Juli 2022 von Amts wegen eine Einmalzahlung auch zum Inflationsausgleich in Höhe von 200,00 € gewährt wurde (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 11.10.2022 - L 6 AS 87/22 B ER, juris Rn. 19 ff.).

Soweit der Kläger (auch) Leistungen für die Zeit vom 01.09.2022 bis 31.12.2022 beantragt, ist dieser Zeitraum nicht streitgegenständlich. Der angegriffene Bescheid vom 02.02.2022 ist zeitlich bis 31.08.2022 befristet, also auf sechs Monate, was der gesetzlichen Regelung nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II entspricht, da die Leis-

tungen zunächst nur vorläufig bewilligt wurden. Für die Zeit ab 01.09.2022 musste der Kläger somit einen Weiterbewilligungsantrag stellen, dem der Kläger am 30.08.2022 für die Zeit ab 01.09.2022 auch nachgekommen ist. Durch die Stellung eines Weiterbewilligungsantrags tritt eine Zäsur ein, welche den vorherigen Bewilligungszeitraum beendet, welcher hier ohnehin nur bis 31.08.2022 lief.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

- Rechtsmittelbelehrung -